

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 28.09.2020
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Am Franzenberg 19, Flst. Nr. 4284**

- erteilt.
- nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

- Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

- Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

- siehe Anlage

3. Stellplätze

- Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.
- Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.
- Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.
- Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu
- Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)


4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

- erteilt
- nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

- wurde durchgeführt.
78176 Blumberg - Riedöschingen Flst. Nr. 4283, 4285 und 225

Bürgermeisteramt  Unterschrift	Bauvorhaben: Neubau Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, einer innen liegenden Garage sowie eines Carports	Planverfasser: Ingenieurbüro Sättele Bernd Sättele, Dipl. Ing. (FH) Keltenstraße 11 79843 Löffingen
---	---	---

Anlage zum Bauantrag

Neubau Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, einer innenliegenden Garage sowie eines Carports
Am Franzenberg 19, Blumberg-Riedöschingen

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Franzenberg II“ in Blumberg-Riedöschingen.

Entsprechend der vorliegenden Planung überschreitet

a) der Balkon auf der Südseite des Dachgeschosses die Baugrenze um ca. 1,50 m auf eine Länge von ca. 5,00 m

und

b) die Terrasse auf der Südseite des Erdgeschosses die Baugrenze um ca. 2,00 m auf eine Länge von ca. 10,35 m

Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Franzenberg II“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Balkon im Dachgeschoss sowie der Terrasse im Erdgeschoss erteilt werden, da der Mindestabstand von 2,50 m zur Grenze eingehalten wird und nachbarliche Belange somit nicht betroffen sind.